

**Gemeindeverband
Wasserversorgung**



an der untern Oenz

**Gemeindeverband
Wasserversorgung
an der untern Oenz**

Organisationsreglement

OgR

genehmigt am 26. Juni 2002
gültig ab 01. Juli 2002

mit Änderungen vom:
08. Dezember 2008 (gültig ab 01.01.2009)
26. Februar 2015 (gültig ab 01.03.2015)
21. Juni 2017 (gültig ab 01.01.2018)

Inhaltsverzeichnis

I. NAME, SITZ UND ZWECK	Seite 3
Name.....	Seite 3
Sitz	Seite 3
Zweck.....	Seite 3
Mitgliedschaft	Seite 3
Aufnahme weiterer Mitglieder	Seite 3
II. ORGANISATION	Seite 3
Organe	Seite 3
Delegierte / Stimmrecht	Seite 3
Weisungen	Seite 3
Einberufung.....	Seite 4
Wahlen.....	Seite 4
Sekretär / Kassier	Seite 4
Befugnisse	Seite 4
Ausgaben und Nachkredite	Seite 4
Beschlussfassung	Seite 4
Abstimmungen	Seite 5
Verfahren	Seite 5
Der Vorstand	Seite 5
Vorstand.....	Seite 5
Beschlüsse.....	Seite 5
Unterschrift.....	Seite 5
Sitzung	Seite 5
Traktanden.....	Seite 5
Abstimmung	Seite 5
Die Rechnungsprüfungskommission	Seite 5
Rechnungsprüfungskommission.....	Seite 5
Die Angestellten	Seite 5
Angestellte	Seite 5
III. WEITERE BESTIMMUNGEN	Seite 6
Ausstand	Seite 6
IV. FINANZIELLES	Seite 6
Rechnung.....	Seite 6
Eigenwirtschaftlichkeit.....	Seite 6
Finanzierung der Anlagen.....	Seite 6
Einmalige Abgaben.....	Seite 6
Jährliche Gebühren.....	Seite 6
angeschlossene Liegenschaften	Seite 6
geschützte Gebäude.....	Seite 7
Haftung	Seite 7
V. BAU UND BETRIEB DER REGIONALEN ANLAGEN	Seite 7
Wasserabgabe.....	Seite 7
Bezug / Abgabe	Seite 7
Plansammlung	Seite 7
VI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	Seite 7
Austrittsrecht.....	Seite 7
Auflösung	Seite 7
Vermögens- und Schuldenüberschuss.....	Seite 7
Streitigkeiten	Seite 7
Genehmigung in Kraft treten.....	Seite 7
Teilrevision vom 08.12.2008	Seite 8
Genehmigung Teilrevision vom 08.12.2001	Seite 8
Teilrevision vom 26.02.2015	Seite 8
Genehmigung Teilrevision vom 26.02.2015	Seite 8
Teilrevision vom 21.06.2017	Seite 9
Genehmigung Teilrevision vom 21.06.2017	Seite 9

Die Delegiertenversammlung des Gemeindeverbandes Wasserversorgung an der untern Oenz
auf Antrag des Vorstandes
beschliesst:

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Name Änderung vom 26.02.2015	Art. 1 Unter dem Namen " <i>Gemeindeverband Wasserversorgung an der untern Oenz</i> " (abgekürzt WVOe) besteht ein Gemeindeverband im Sinne des Gemeindegesetzes.
Sitz	Art. 2 Der Sitz des Verbandes ist in 3373 Heimenhausen.
Zweck Änderung vom 26.02.2015	Art. 3 ¹ Der Verband bezweckt, die Bevölkerung, die Gewerbe-, Industrie-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetriebe in den Verbandsgemeinden mit Trink-, Brauch- und Löschwasser zu beliefern. Er übernimmt und betreibt die dazu notwendigen Anlagen für die Beschaffung, die Bewirtschaftung, die Aufbereitung, den Transport, die Speicherung und die Wasserabgabe an die Wasserbezüger und die Sicherstellung des Hydrantenlöschschutzes. ² Zur Erfüllung des Zwecks hat der Verband insbesondere folgende Aufgaben: a) Wasserlieferung an die Wasserbezüger, b) Erstellung und Durchführung eines Wasserbewirtschaftungskonzeptes. ³ Der Verband kann sich an anderen Wasserversorgungen beteiligen, sich mit ihnen zusammenschliessen oder mit ihnen Wasserlieferungsverträge abschliessen. Er kann Grundstücke erwerben und veräussern, sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck des Verbandes zu fördern.
Mitgliedschaft Änderung vom 26.02.2015	Art. 4 ¹ Dem Verband gehören folgende Gemeinden an: <ul style="list-style-type: none"> • Berken • Bettenhausen • Heimenhausen • Herzogenbuchsee (Ortsteil Oberöenz) • Inkwil • Niederöenz
Aufnahme weiterer Mitglieder	² Durch Beschluss der Delegiertenversammlung können jederzeit weitere öffentliche Wasserversorgungen in den Verband aufgenommen werden. Die Delegiertenversammlung legt die Aufnahmebedingungen fest.

II. ORGANISATION

Organe Änderung vom 21.06.2017	Art. 5 Die Organe des Verbandes sind: <ul style="list-style-type: none"> • die Delegiertenversammlung, • der Vorstand, • die Verwaltung, • das Rechnungsprüfungsorgan, • die Verbandsgemeinden.
Befugnisse Änderung vom 21.06.2017	Art. 5a ¹ Die Verbandsgemeinden beschliessen: <ul style="list-style-type: none"> • Zweckänderungen • wesentliche Änderungen der Kostenverteilung
Änderung vom 21.06.2017	² Geschäfte gemäss Abs. 1 sind angenommen, wenn sämtliche Verbandsgemeinden zustimmen.
Verfahren Änderung vom 21.06.2017	Art. 5b ¹ Die Delegiertenversammlung legt die Abstimmungsfrage fest und stellt Antrag.
Änderung vom 21.06.2017	² Der Vorstand teilt diese Anträge den Verbandsgemeinden schriftlich mit.
Änderung vom 21.06.2017	³ Die Verbandsgemeinden beschliessen innert sechs Monaten.

Delegierte
Stimmrecht
Änderung vom 08.12.2008

Delegiertenversammlung

Art. 6 ¹ Die Delegiertenversammlung besteht aus den Delegierten der Verbandsgemeinden. Pro angefangene 100 Wasserzähler der WVOe erhält eine Verbandsgemeinde eine Stimme.

² Die Verbandsgemeinden können für jede Delegiertenversammlung

- einen oder mehrere, höchstens aber so viele Delegierte entsenden, wie sie Stimmen haben;
- bestimmen, wer wie viele Stimmen vertritt.

³ Der Präsident des Vorstandes leitet die Sitzung der Delegiertenversammlung. Er hat kein Stimmrecht.

Weisungen

Art. 7 ¹ Die Verbandsgemeinden können den Delegierten für ein bestimmtes oder für mehrere bestimmte Geschäfte Weisungen, namentlich zum Abstimmungsverhalten erteilen.

² Erteilt eine Verbandsgemeinde Weisungen, geht die Verantwortlichkeit für das Verhalten der Delegierten an der Versammlung auf das anweisende Gemeindeorgan über.

Einberufung

Art. 8 ¹ Die Delegiertenversammlung tritt zusammen

- ordentlicherweise im Frühjahr zur Rechnungsablage und im Herbst zur Aufstellung des Voranschlages und zur Festsetzung der Abgaben,
- ausserordentlicherweise so oft es die Geschäfte erfordern, auf Beschluss des Vorstandes oder wenn mindestens zwei Verbandsgemeinden dies verlangen.

² Allfällige Begehren dieser Art sind schriftlich und begründet einzureichen. Der Vorstand ist verpflichtet, diese innert zwei Monaten zu behandeln.

³ Die Rechnungsrevisoren, Brunnenmeister und Anlagewarte werden ebenfalls zu der Delegiertenversammlung eingeladen und haben beratende Stimmen.

Wahlen

Art. 9 Die Delegiertenversammlung wählt:

- die Mitglieder des Vorstandes (auf Vorschlag der Verbandsgemeinden) und ihren Präsidenten. Der Vorstandspräsident ist gleichzeitig Präsident der Delegiertenversammlung. Die Mitglieder des Vorstandes haben kein Stimmrecht an der Delegiertenversammlung;
- den Vizepräsidenten der Delegiertenversammlung und des Vorstandes;
- die Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans.

Sekretär / Kassier

Art. 10 Das Amt des Sekretärs und des Kassiers kann in einer Person vereinigt werden. Sofern eine aussenstehende Person gewählt wird (Verwalter), hat sie im Vorstand nur beratende Stimme.

Befugnisse
Änderung vom 26.02.2015

Art. 11 Die Delegiertenversammlung beschliesst über:

- die Genehmigung des Voranschlages;
- den Wassertarif;
- die Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes;
- die Genehmigung von Beteiligungen und Verträgen gemäss Artikel 3;
- die Aufnahme neuer Verbandsgemeinden gemäss Artikel 4;
- die Genehmigung von Reglementen (Organisations-, Verwaltungs-, Wasserversorgungs-, Personal- und Wassertarifreglement);
- einmalige Ausgaben, die Fr. 65'000 übersteigt, sowie über wiederkehrende Ausgaben, die 10 % der einmaligen Ausgaben übersteigen;
- Beschlussfassung über die Erweiterung der Anlagen und Einrichtungen, soweit nicht der Vorstand dafür zuständig ist;
- die Genehmigung von Rechtsgeschäften über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken (Geldanlagen in Immobilien eingeschlossen);
- Änderung des Organisations- und Wasserversorgungsreglements, soweit nicht Verbandszweck oder Verbandsaufgaben ändern;
- die Genehmigung der Kreditabrechnung für Geschäfte, die in die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen;
- die Schaffung von dauernden Stellen, Fachpersonal, Sekretär, Kassier (Verwalter), Brunnenmeister, Anlagewarte;

	<ul style="list-style-type: none"> • die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte gemäss den ordentlichen Ausgabenbefugnissen; • die Erstellung eines Wasserbewirtschaftungskonzeptes.
Ausgaben und Nachkredite	<p>Art. 12 ¹ Um die Zuständigkeit zu bestimmen, werden den Ausgaben gleichgestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen; • Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen; • Anhebung oder Beilegungen von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert. <p>² Ist für ein Geschäft ein Nachkredit notwendig, werden für die Bestimmung des ausgabeberechtigten Organs die Summe des Kredits und des Nachkredits zusammengezählt.</p> <p>³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 % des ursprünglichen Kredites, beschliesst ihn immer der Vorstand.</p>
Beschlussfassung	<p>Art. 13 ¹ Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse und nimmt Wahlen vor mit dem absoluten Mehr der vertretenden Delegiertenstimmen.</p> <p>² Bei Stimmengleichheit in der Schlussabstimmung gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet das Los.</p>
Abstimmungen	<p>Art. 14 Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Auf Antrag kann die Delegiertenversammlung mit einem Viertel der vertretenen Delegiertenstimmen geheime Abstimmungen und Wahlen beschliessen.</p>
Verfahren	<p>Art. 15 ¹ Der Vorstand gibt den Verbandsgemeinden wenigstens 30 Tage vor dem Versammlungsdatum schriftlich Ort, Zeit und Traktanden bekannt.</p> <p>² Es dürfen nur traktandierte Geschäfte endgültig beschlossen werden.</p> <p>³ Mindestens die Hälfte der Verbandsgemeinden kann verlangen, dass ein Geschäft traktandiert wird, sofern ihr Begehren mindestens 30 Tage vor dem Versammlungsdatum den übrigen Verbandsgemeinden zugestellt werden kann.</p>
Vorstand	<p>Der Vorstand</p> <p>Art. 16 ¹ Der Vorstand besteht aus je einem Vertreter jeder Verbandsgemeinde (inkl. Präsident).</p>
<i>Änderung vom 08.12.2008</i>	<p>² Die Amtsperiode beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.</p> <p>³ Der Sekretär und Kassier (Verwalter) gehört dem Vorstand von Amtes wegen mit beratender Stimme an.</p>
Beschlüsse	<p>Art. 17 ¹ Der Vorstand beschliesst über alle Geschäfte, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.</p> <p>² Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p>
Unterschrift	<p>Art. 18 ¹ Der Präsident des Vorstandes und der Sekretär unterschreiben gemeinsam rechtsverbindlich für den Vorstand.</p> <p>² Ist der Präsident des Vorstandes verhindert, unterschreibt der Vizepräsident, ist der Sekretär verhindert, unterschreibt der Kassier oder ein Vorstandsmitglied.</p>
<i>Änderung vom 26.02.2015</i>	<p>³ Im Zahlungsverkehr unterschreiben der Kassier und der Sekretär kollektiv.</p>
Sitzung	<p>Art. 19 ¹ Der Präsident des Vorstandes lädt die Mitglieder mindestens 10 Tage vorher mit einer Traktandenliste zu den Sitzungen ein. Auf Verlangen von zwei Mitgliedern hat der Präsident innert 20 Tagen eine Vorstandssitzung einzuberufen.</p> <p>² Unaufschiebbar Geschäfte können ohne Innehaltung der Fristen behandelt werden.</p>
Traktanden	<p>Art. 20 ¹ Der Vorstand darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.</p> <p>² Wenn alle Mitglieder des Vorstandes einverstanden sind, darf er auch nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln.</p>

Abstimmung	Art. 21 Das Abstimmungsverfahren in der Delegiertenversammlung gilt sinngemäss für den Vorstand.
Rechnungsorgan <i>Änderung vom 21.06.2017</i>	<p>Das Rechnungsprüfungsorgan</p> <p>Art. 22 ¹ Auf Antrag des Vorstandes wählt die Delegiertenversammlung als Rechnungsprüfungsorgan drei Rechnungsrevisoren, die ihren Wohnsitz in den Verbandsgemeinden haben müssen. Sofern nicht genügend Rechnungsrevisoren, die ihren Wohnsitz in den Verbandsgemeinden haben, zur Verfügung stehen, kann die Delegiertenversammlung eine externe privatrechtlich oder öffentlichrechtlich organisierte Revisionsstelle mit der Rechnungsprüfung beauftragen.</p>
<i>Änderung vom 21.06.2017</i>	² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.
<i>Änderung vom 21.06.2017</i>	³ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art.33 des kantonalen Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt jährlich an die Delegiertenversammlung.
Angestellte	<p>Die Angestellten</p> <p>Art. 23 ¹ Die Anstellung des nötigen Fachpersonals (ins. Sekretär, Kassier, Brunnenmeister, Anlagewarte) erfolgt nach den Bestimmungen des Obligationenrechts durch den Vorstand.</p> <p>² Die Aufgaben des Fachpersonals können auch</p> <ul style="list-style-type: none"> • einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft • oder an Dritte <p>übertragen werden.</p> <p>³ Der Vorstand erlässt die Pflichtenhefte.</p>

III. WEITERE BESTIMMUNGEN

Ausstand	Art. 24 Für die Ausstandsregelung gilt das Gemeindegesetz.
----------	---

IV. FINANZIELLES

Rechnung	<p>Art. 25 ¹ Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p>² Der Kassier legt dem Vorstand die Rechnung bis am 31. März jedes Jahres vor.</p>
Eigenwirtschaftlichkeit	<p>Art. 26 ¹ Die Aufgabe der Wasserversorgung, einschliesslich der Bereitstellung des Wassers für den Hydrantenlöschschutz, muss finanziell selbsttragend sein.</p> <p>² Die Einlagen in die Spezialfinanzierung und die Abschreibungen richten sich nach dem Wasserversorgungsgesetz (WVG).</p>
Finanzierung der Anlagen	<p>Art. 27 Der Verband finanziert die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. Es stehen ihm dazu zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) einmalige Abgaben; b) jährliche Gebühren; c) Beiträge oder Darlehen des Bundes, des Kantons oder Dritter.
Einmalige Abgaben a) Anschlussgebühr	<p>Art. 28 ¹ Die Wasserbezüger haben für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.</p>
<i>Änderung vom 21.06.2017</i>	² Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Loading Units (LU) nach SVGW und des umbauten Raumes der anzuschliessenden Liegenschaft nach SIA erhoben.
<i>Änderung vom 21.06.2017</i>	<p>³ Bei einer Erhöhung der LU oder einer Vergrösserung des umbauten Raumes ist eine Nachzahlung der Anschlussgebühr geschuldet. Bei einer Verringerung der LU oder Verkleinerung des umbauten Raumes erfolgt keine Rückerstattung von Gebühren.</p> <p>⁴ Andere bereits bezahlte einmalige Abgaben, wie Grundeigentümer- und Löschbeiträge werden an die Anschlussgebühren angerechnet.</p>

- b) Löschbeitrag
- ⁵ Für geschützte Gebäude im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten, die nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, haben die jeweiligen Eigentümer oder Baurechtsberechtigten einen einmaligen Löschbeitrag zu entrichten.
- ⁶ Der Löschbeitrag wird nach dem gesamten umbauten Raum nach SIA berechnet.
- ⁷ Bei einer Vergrößerung des umbauten Raumes ist eine Nachzahlung des Löschbeitrages geschuldet. Bei einer Verkleinerung des umbauten Raumes erfolgt keine Rückerstattung.
- ⁸ Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch werden die bisher bezahlten einmaligen Abgaben angerechnet, wenn innert 5 Jahren mit dem Wiederaufbau begonnen wird.
- Jährliche Gebühren
- angeschlossene Liegenschaften
Änderung vom 21.06.2017
- Art. 29** ¹ Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Zinskosten haben die Wasserbezüger jährliche Grundgebühren zu bezahlen. Sie werden wie folgt erhoben:
- a) Wohnbauten
 - Grundgebühr pro Anschluss
 - Zusatzgebühr pro Wohnung
 - b) Öffentliche Bauten, Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft
 - Grundgebühr pro Anschluss
 - Zusatzgebühr pro Wohnung
 - Zusatzgebühr aufgrund der Loading Units (LU)
 - c) Löschposten, die nicht ausschliesslich für Löschzwecke verwendet werden aufgrund der LU
 - d) Die Grundgebühr für Sprinkleranlagen wird aufgrund der geforderten Leistung mittels einer jährlichen Pauschale verrechnet. In der Pauschale ist der Wasserverbrauch für periodische Testläufe inbegriffen. Die Pauschalgebühr wird im Wassertarif aufgrund der LU festgelegt.
- ² Zur Deckung der Betriebskosten haben sie eine jährliche Verbrauchsgebühr je bezogenen m³ Wasser zu bezahlen.
- ³ Die Höhe der wiederkehrenden Gebühren legt die Delegiertenversammlung im Wassertarif fest.
- geschützte Gebäude
- Art. 30** ¹ Für geschützte Gebäude im Sinne von Art. 28 haben die jeweiligen Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigten jährlich Löschgebühren zu bezahlen. Sie werden aufgrund des umbauten Raumes nach SIA erhoben.
- ² Die Höhe der wiederkehrenden Löschgebühren legt die Delegiertenversammlung ebenfalls im Wassertarif fest.
- Haftung
- Art. 31** ¹ Für die Schulden des Verbandes haften die Verbandsgemeinden solidarisch.
- ² Der verbandsinterne Rückgriff richtet sich nach dem jeweiligen Durchschnitt der Grundgebühren in jeder Verbandsgemeinde der letzten 5 Jahre.

V. BAU UND BETRIEB DER REGIONALEN ANLAGEN

- Wasserabgabe
- Art. 32** ¹ Die Bewirtschaftung der Wasserabgabe an die Wasserbezüge ist Sache des Verbandes.
- ² Er erstellt hierzu ein Wasserbewirtschaftungskonzept.
- ³ Die näheren Bestimmungen sind im Wasserversorgungsreglement und im Tarif geregelt.
- Bezug / Abgabe
- Art. 33** Notwasserabgaben an Nachbarversorgungen werden vom Vorstand von Fall zu Fall geregelt (Wasserliefer-Vertrag).
- Plansammlung
- Art. 34** Die WVOe hat von allen ihren Anlagen sowie von den Hauszuleitungen (ausser von Hausinstallationen) eine vollständige Plansammlung anzulegen. Die Pläne müssen der tatsächlichen Ausführung entsprechen und sind periodisch nachzuführen.

VI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Austrittsrecht** **Art. 35** Jede Verbandsgemeinde kann, unter Einhaltung der Bestimmungen des Gemeindegesetzes, aus dem Verband austreten, sofern die Erfüllung der Verbandsaufgaben nicht verunmöglicht wird.
- Auflösung** **Art. 36** Der Verband kann aufgelöst werden,
 a) durch übereinstimmenden Beschluss aller Verbandsgemeinden,
 b) durch Beschluss der Mehrheit der Verbandsgemeinden, wenn alle Verbandsaufgaben bedeutungslos geworden sind oder ebenso gut ohne Verband erfüllt werden können.
- Vermögens- oder Schuldenüberschuss** **Art. 37** ¹ Im Fall der Liquidation des Verbandes wird ein allfälliger Vermögens- oder Schuldenüberschuss unter die Verbandsgemeinden aufgeteilt. Massgebend für die Verteilung ist die durchschnittliche Grundgebühr in jeder Verbandsgemeinde der letzten 5 Jahre.
² Ein allfälliger Überschuss ist zweckgebunden für die Wasserversorgung zu verwenden.
- Streitigkeiten** **Art. 38** Streitigkeiten zwischen den Verbandsgemeinden und dem Verband sowie unter den Verbandsgemeinden werden durch die zuständigen Verwaltungsjustizbehörden beurteilt.
- Genehmigung in Kraft treten** **Art. 39** ¹ Dieses Reglement tritt nach der kantonalen Genehmigung auf den 1. Juli 2002 in Kraft.
² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Insbesondere wird aufgehoben: Das Organisationsreglement vom 15.12.1998.
 Beraten und angenommen durch die Delegiertenversammlung des Gemeindeverbandes Wasserversorgung der Gemeinden an der untern Oenz.
 Heimenhausen, 26. Juni 2002
 Genehmigt durch das Wasser- und Energiewirtschaftsamt des Kantons Bern am 21.08.2002.
- Genehmigung Teilrevision vom 08.12.2008** **Teilrevision vom 08.12.2008** **Art. 40** ¹ Diese Änderungen treten nach der kantonalen Genehmigung auf den 1. Januar 2009 in Kraft.
² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.
 Beraten und angenommen durch die Delegiertenversammlung des Gemeindeverbandes Wasserversorgung der Gemeinden an der untern Oenz.
 Heimenhausen, 8. Dezember 2008
 Teilrevision vom 08.12.2008 genehmigt durch das Wasser- und Energiewirtschaftsamt des Kantons Bern am 15.01.2009.
- Genehmigung Teilrevision vom 26.02.2015** **Teilrevision vom 26.02.2015** **Art. 41** ¹ Die Änderungen vom 26.02.2015 treten nach der kantonalen Genehmigung auf den 01.03.2015 in Kraft.
² Die Änderung von Art. 4 Abs. 1 tritt nur nach erfolgter Beschlussfassung der Gemeindeversammlung Berken in Kraft.
³ Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.
 Beraten und angenommen durch die Delegiertenversammlung des Gemeindeverbandes Wasserversorgung der Gemeinden an der untern Oenz.
 Heimenhausen, 26. Februar 2015

Teilrevision vom 26.02.2015 genehmigt durch das Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern am 10.04.2015.

Genehmigung
Teilrevision vom 21.06.2017

Teilrevision vom 21.06.2017

Art. 42 ¹ Die Änderungen vom 21.06.2017 treten nach der kantonalen Genehmigung auf den 01.01.2018 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

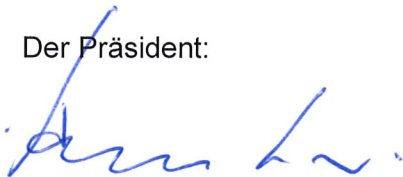
Beraten und angenommen durch die Delegiertenversammlung des Gemeindeverbandes Wasserversorgung an der untern Oenz.

Heimenhausen, 21. Juni 2017

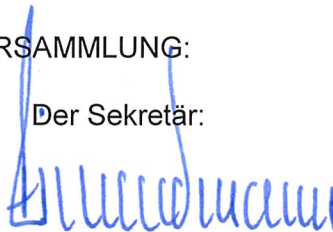
**GEMEINDEVERBAND
WASSERVERSORGUNG
an der untern Oenz**

NAMENS DER DELEGERTENVERSAMMLUNG:

Der Präsident:



Der Sekretär:



Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Sekretär bescheinigt, dass das vorliegende Organisationsreglement des Gemeindeverbandes Wasserversorgung an der untern Oenz vorschriftsgemäss 30 Tage vor der Delegiertenversammlung beim Sitz des Verbandes aufgelegt worden ist.

Heimenhausen, 11. September 2017

Wasserversorgung an der untern Oenz

Dorfstrasse 20, 3373 Heimenhausen

Der Sekretär:

